

Baubeschreibung Gleis- und Tiefbau

Inhalt

A.	Gegenstand der Baumaßnahme.....	2
A.1.	Allgemeines zur Baumaßnahme.....	2
A.2.	Darstellung der Leistung / Leistungsumfang	2
A.2.1.	Gleisanlagen	2
A.2.1.1.	Trassierung	2
A.2.1.2.	Gradiente	2
A.2.2.	Oberbau	3
A.2.3.	Unterbau	3
A.2.4.	Entwässerung	3
A.2.5.	Unterirdische Leitungskreuzungen - Sicherung unterirdischer Bestand	3
A.2.6.	Naturschutz.....	4
A. 3	Besonderheiten	4
B.	Betriebliche Gegebenheiten/Bauablauf	4
B.1.	Angaben zur Baustelle.....	4
B.1.1.	Örtliche Lage und Zufahrtsmöglichkeiten, Bauzeiten.....	4
B.1.2.	Abfälle, Abwasser, Betriebsstoffe.....	5
B.1.3.	Lager- und Arbeitsplätze.....	5
B.1.4.	Boden- und Untergrundverhältnisse.....	5
B.1.5.	Verkehrssicherung.....	5
B.2.	Bauablauf.....	6
B.3.	Kampfmittel.....	7
B.4.	Besonderheiten/Vorbehalte	7
B.4.1.	Allgemeines.....	7
B.4.2.	Verantwortlichkeit	8
B.4.3.	Ausführung.....	9
B.4.4.	Abnahmen.....	9
B.4.5.	Gesundheitsschutzdokumente.....	9
C.	Technische Vorbemerkungen	9
C.1.	Allgemeine Vorbemerkungen.....	9
C.2.	Zusätzliche Technische Vorbemerkungen.....	12

A. Gegenstand der Baumaßnahme

A.1. Allgemeines zur Baumaßnahme

Die Berebrücke befindet sich nördlich der Ortslage Ilfeld (in Richtung Netzkater) im Zuge der Bahnstrecke 1, Nordhausen (Nord) - Wernigerode Westerntor, bei km 13,057 der Harzer Schmalspurbahnen. Im Jahr 2017 wurden zahlreiche Schäden und Mängel festgestellt, welche die Verkehrssicherheit und die Betriebssicherheit des Bauwerks einschränken.

Um die vorhandenen Mängel am Bauwerk beheben zu können, ist es notwendig das Gleis vorübergehend auszubauen und nach den Arbeiten am Brückenbauwerk wieder einzubauen.

Bei dem vorhandenen Gleis handelt es sich um ein Vignolschienengleis auf Y-Schwellen im Schotterbett (vor, hinter und auf der Brücke). Auf der Brücke liegt das Schotterbett in einem Betontrog.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Erneuerung des Gleisabschnittes auf der Berebrücke.

Für die Gleisanlagen sind die geforderten technischen Parameter gemäß dem gültigen Regelwerk des Landes Thüringen und der technischen Vorschriften und Regelwerke sowie der Unfallverhütungsvorschriften zu garantieren.

Die verwendeten Baustoffe und Materialien sind entsprechend VOB/B und den jeweiligen Herstellervorschriften zu liefern, zu verarbeiten und einzubauen.

A.2. Darstellung der Leistung / Leistungsumfang

A.2.1. Gleisanlagen

Die Erneuerung des Gleises betrifft den im Übersichtsplan dargestellte Gleisabschnitt im Bereich der Berebrücke.

Das Gleis wird in Anlehnung an den Bestand wieder hergestellt. Die Gleisanlage auf Y-Stahlschwelle soll mit beidseitigen Führungsschienen incl. Fangvorrichtung im Bereich der Brücke erweitert werden. Die Baulänge beträgt ca. 75 m.

Die Lage der Gleisachse sowie Gradienten bleiben im Wesentlichen unverändert erhalten und werden im Zuge der Arbeiten optimiert.

Die Tragwerksplanung für die Brückensanierungsarbeiten erstellt das Ingenieurbüro Kleb GmbH, hierfür gibt es eine gesonderte Baubeschreibung.

A.2.1.1. Trassierung

Die Trassierung orientiert sich am Bestand. Die Gleislage wird nur geringfügig verändert. Die Gleisachsen werden lediglich in Anlehnung an die vorhandene Lage neu eingerechnet und optimiert. Entsprechende Planunterlagen werden mit der Ausführungsplanung übergeben.

A.2.1.2. Gradienten

Die Höhenlage orientiert sich ebenfalls am Bestand. Auch die Gradienten werden neu eingerechnet und optimiert. Entsprechende Planunterlagen werden mit der Ausführungsplanung übergeben.

A.2.2. Oberbau

Der Oberbau auf der Brücke besteht aus einer Schiene 49E1 auf einer Y-Stahlschwelle im offenen Gleisschotterbett mit einer darunterliegenden ca. 2cm starken Unterschottermatte (siehe RQ1). Die Spurweite beträgt 1000 mm.

Der Oberbau im Anschlussbereich vor und hinter der Brücke besteht aus einer Schiene 49E1 auf einer Y-Stahlschwelle und ca. 20-30 cm starkem Gleisschotter auf vorhandenem Geotextil. (siehe RQ2).

Als Bettung wird Gleisschotter der Körnung I nach den TL der DB AG mit einer Breite von mindestens 40 cm vor den Schwellenköpfen verwendet. Der vorhandene Gleisschotter wird nicht abgefahren, sondern ist zur Wiederverwendung vorgesehen.

A.2.3. Unterbau

Der Unterbau in RQ1 gehört zum Gewerk Brückenbau.

Der vorhandene Unterbau vor und hinter dem Brückenbauwerk (RQ 2) besteht aus ca. 20 cm Frostschutz- und ggf. 20 cm Planumsschutzschicht. Zusammen mit dem Oberbau entspricht das einer Gesamtstärke von mind. 84,4 cm.

Der Unterbau bleibt im Bereich der zu sanierenden Querschwellengleise im Wesentlichen erhalten.

A.2.4. Entwässerung

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen bleiben im Bestand erhalten und werden im Rahmen der Brückenbauarbeiten saniert.

Die Entwässerung auf der Brücke erfolgt über Abflussleitungen und Öffnungen im Bereich der Gewölbe und am tiefsten Punkt im südlichen Pfeiler aus Natursteinmauerwerk nach unten ins Freie.

Der Abfluss des Oberflächenwassers vor und hinter der Brücke erfolgt im offenen Schottergleis seitlich über das Planum in den Entwässerungsgraben bzw. tieferliegende Böschung.

A.2.5. Unterirdische Leitungskreuzungen - Sicherung unterirdischer Bestand

Alle Leitungstrassen sind, sofern sie von der Baumaßnahme betroffen sind, entsprechend den gültigen Vorschriften der Versorger zu sichern bzw. zu schützen. Die entsprechenden Abstände, Sicherheitsvorschriften und notwendigen Schutzmaßnahmen sind hierbei einzuhalten.

Der AN hat sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn nach ober- und unterirdischen Vermessungspunkten zu erkundigen und eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Nach Rücksprache mit dem AG sind vor Arbeitsausführung mit Erdbaugeräten Suchschachtungen per Hand zur Freilegung der Kabel, Leitungen usw. durchzuführen.

Der AN ist verpflichtet, sich alle Leitungsunterlagen zuvor zu beschaffen und entsprechend zu handeln.

Die erforderlichen Schachtgenehmigungen sind durch den AN bei den dafür zuständigen Stellen unter Beteiligung des AG einzuholen.

Die ZEAG/NHF-Bauinformation siehe Anlage.

A.2.6. Naturschutz

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind die Vorschriften der DIN 18 920 und der RAS - LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) streng einzuhalten.

A. 3 Besonderheiten

Der AN muss sich über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle sowie die Verkehrsverhältnisse auf der Arbeitsstelle vor Angebotsabgabe informieren.

Aus einer etwaigen Nichtkenntnis können keinerlei Ansprüche an den AG abgeleitet werden.

Die exakten Baugrenzen für die Durchführung der Arbeiten werden im Rahmen der Bauausführungsplanung festgelegt.

Im Rahmen der Gesamtbaudurchführung zur Erneuerung der Gleisanlage werden durch eventuelle Zwischenbauzustände Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Vom AN sind die übergebenen Projektunterlagen vor Baubeginn auf Übereinstimmung der bei Beauftragung festgeschriebenen Baugrenzen und vorgesehenen Bauabschnitte zu prüfen. Eventuelle Änderungen gegenüber dem Projekt sind mit dem AG abzustimmen. Für sämtliche Forderungen des AG aus einer technisch fehlerhaften Herstellung der Anpassungsbereiche haftet der AN. In den Anpassungsbereichen zum Bestand ist ein iterativer Arbeitsprozess des AN erforderlich, einschließlich der hierzu erforderlichen Vermessungsarbeiten. Der Mehraufwand hierfür ist in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

B. Betriebliche Gegebenheiten/Bauablauf

B.1. Angaben zur Baustelle

B.1.1. Örtliche Lage und Zufahrtsmöglichkeiten, Bauzeiten

Weiterhin gelten folgende Vorgaben für den Bahnbetrieb :

Die Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen unter Vollsperrung der Bahnstrecke.

Die Errichtung und Beseitigung einer ggf. notwendigen Baustraße ist Sache des AN. Inwieweit es möglich ist, Grundstücke zu nutzen, die sich nicht im Eigentum der HSB befinden, ist vom AN zu klären.

Die Findung von Zufahrts- und Transportmöglichkeiten auf dem Schienen- und Straßenweg obliegt dem AN in Abhängigkeit von der Technologie und dem Bauablauf und ist pauschal in die Position für Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Evtl. notwendige Genehmigungen sind vom AN einzurechnen, Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat Verkehrsflächen, die er zum Transport benutzt, ständig von Verschmutzungen zu befreien und durch ihn entstandene Beschädigungen fachgerecht instand zu setzen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

B.1.2. Abfälle, Abwasser, Betriebsstoffe

Der AN ist für die schadlose und umweltgerechte Beseitigung aller anfallenden Abfälle, Abwässer und verbrauchten Betriebsstoffe verantwortlich, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf der Baustelle entstehen. Die entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Eine besondere Verantwortung trägt der AN zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in das Erdreich eindringen. Der AN trägt die Kosten für die Beseitigung der von ihm nachweislich verursachten Kontaminationen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Art. 2G v. 25.01.2004 I 82) sind einzuhalten.

Alle Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen (z.B. Transport), die für eine umweltgerechte und ordnungsgemäße Ablagerung oder Weiterverwendung anfallen, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

B.1.3. Lager- und Arbeitsplätze

Lagerflächen für erforderliche Zwischenlagerungen von Erdstoff, Oberboden, Einbaumaterialien und wiederzuverwendende Ausbaumaterialien sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung sind vom AN eigenständig zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Abgaben, Gebühren und sonstige Aufwendungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Der AN ist für die Sicherheit seiner genutzten Lager- und Arbeitsplätze verantwortlich. Maßnahmen zur Sicherung der Lager- und Arbeitsplätze werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Baustelleneinrichtungsplan mit den Angaben für Lagerplätze, Plätze der Unterkunft und der Toilettenanlagen dem AG vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm benutzten Lager- und Arbeitsflächen nach Beendigung der Baumaßnahme ohne gesonderte Vergütung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden und Veränderungen, die durch die Bauarbeiten und Nutzung an anderen Grundstücken bzw. Dritten entstehen, beseitigt werden müssen.

B.1.4. Boden- und Untergrundverhältnisse

Der Untergrund bleibt im Gleisoberbaubereich erhalten. Der vorhandene Gleisschotter wird nach Ausbau zur Wiederverwendung seitlich gelagert.

B.1.5. Verkehrssicherung

Generell sind in den Bereichen, in denen Straßenverkehrsabschnitte, Kreuzungen usw. von den Bauarbeiten an Gleisanlagen beeinträchtigt sind, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten beim Amt für Straßenwesen, Verkehrsbehörde, je Baustellenabschnitt ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Dazu ist durch die Baufirma jeweils ein Konzept für die Verkehrsführung mit entsprechender Verkehrs- und Umleitungsbeschilderung zu erarbeiten und mit dem entsprechenden Antragsformular bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Alle Leistungen zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind durch den AN nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), neueste Ausgabe sowie evtl. ergänzenden Bestimmungen auszuführen und zu koordinieren. Die auszuführenden Leistungen sind der Baubeschreibung und dem LV zu entnehmen. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung entstehenden Aufwendungen, auch Gebühren, sind in die entsprechenden Positionen

der Verkehrssicherung einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Erst nach Genehmigung des Antrages einschließlich des Beschilderungskonzepts kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Der AG ist in die Korrespondenz mit der Verkehrsbehörde einzubinden und über den Stand der Genehmigung zu informieren.

Der AN ist für die eigene Absicherung während des Auf-, Um- oder Abbaus der Verkehrssicherung selbst verantwortlich. Wenn Arbeiten im Bereich von unter Betrieb befindlichen Gleisanlagen stattfinden, sind Sicherungsposten einzusetzen.

Nach Einrichtung der Verkehrssicherung hat der AN beim AG und der Verkehrsbehörde die Abnahme der Verkehrssicherung gemäß ZTV-SA und RSA zu beantragen. Nach Umbau der Verkehrssicherung gemäß Baufortschritt ist die Abnahme zu wiederholen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit und bis zur Abnahme der Baumaßnahme dem AN. Die Abgrenzung der Baustelle zum Verkehrsraum und die einwandfreie Führung des öffentlichen Verkehrs während der gesamten Bauzeit ist Sache des AN. Längs- und Querabspernungen gemäß RSA sind in allen Baustellenbereichen vorzusehen und ständig dem Bauablauf anzupassen. Der Aufwand dafür wird nicht gesondert vergütet und ist in die Positionen für die Verkehrssicherung einzurechnen.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtung, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden nicht vergütet.

Alle Verkehrsflächen sind vom AN in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Ggfs. sind Provisorien, wie Anrampungen und dgl. herzustellen.

Übermäßige Verschmutzungen sind zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wenn für die Durchführung der Arbeiten Haltverbote erforderlich sind, müssen diese vom AN beantragt und aufgestellt werden. Alle Haltverbotsschilder sind mindestens 72 Std. vor Gültigkeitsbeginn aufzustellen und mit einem Zusatzschild mit Datum und Uhrzeit des Gültigkeitsbeginns zu ergänzen.

B.2. Bauablauf

Der Bauablauf der Gleis- und Tiefbaumaßnahme ist entsprechend der vorgesehenen Ausführungsart den örtlichen Gegebenheiten anzupassen; siehe auch **B.1.1. der Leistungsbeschreibung**.

Vom AN ist entsprechend den Vertragsbedingungen ein detaillierter Bauablaufplan für die Gesamtbaumaßnahme vorzulegen und auf Verlangen des AG regelmäßig zu aktualisieren. **Dieser Bauablaufplan muss sich nach den vom AG vorgegebenen Eckdaten richten.**

Der Bauablauf muss intensiv mit der Logistik des AG abgestimmt werden.

Die Termine sind mit dem AG abzustimmen.

Der AN Gleis-, Straßen-, Brücken- und Tiefbau (der vorliegenden Ausschreibung) hat aufgrund der

genannten Bauabschnitte mit ihren zeitlichen Einschränkungen, Unterbrechungen einzelner Arbeitsgänge einzukalkulieren.

Mehraufwendungen sowie geminderte Leistung auf Grund von kleinteiligem und zeitlichem abschnittweisen Arbeiten, auch bedingt durch die einzelnen Bauphasen (siehe Terminplan Bauablauf), den in den BVB genannten Einzelfristen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

B.3. Kampfmittel

Da die Erdarbeiten nicht in Bereichen stattfinden, in denen eine Gefährdung durch vorhandene Bombenblindgänger besteht, ist es nicht notwendig, die Erdarbeiten unter Aushubüberwachung durchzuführen.

B.4. Besonderheiten/Vorbehalte

B.4.1. Allgemeines

Für jeden einzelnen Bauabschnitt ist eine zentrale Baustelleneinrichtung vorzusehen. Notwendige Zwischentransporte u. ä. sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen mit einzurechnen. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung in der Position Baustellensicherung.

Bauschutt und unbrauchbarer Boden werden, soweit in den betreffenden Positionen nicht anders beschrieben, Eigentum des AN und sind auf dessen Kosten aus dem Baugelände zu transportieren und schadlos zu beseitigen. Der Entsorgungsnachweis ist dem AG zu übergeben.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter über die Örtlichkeit zu informieren. Spätere Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Unklarheiten aus der Objektbeschreibung sind vor Abgabe des Angebotes mit der örtlichen Bauleitung zu klären.

Der Ablauf der Arbeiten und Zwischentermine sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bauleiter des AG abzustimmen und durch den AN unbedingt einzuhalten. Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer einen verbindlichen Bauablauf-/Terminplan vorzulegen.

Falls nachstehend nichts anderes gesagt wird, sind alle für die Ausführung der Arbeiten benötigten Materialien frei Baustelle zu liefern und abzuladen.

Wird im LV-Text ein bestimmtes Material/Leitprodukt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ beschrieben, so ist damit lediglich die Qualitätsforderung für das verwendete Material festgelegt.

Dem Bieter ist freigestellt, ein anderes Fabrikat anzubieten und zu verwenden, wenn er unaufgefordert und gleichzeitig den entsprechenden Qualitätsnachweis vorlegt. Das gewählte Fabrikat ist im Angebot genau zu benennen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt dem Auftraggeber.

Wird vom Bieter bei diesen Produkten kein Erzeugnis eingetragen, muss das ausgeschriebene Erzeugnis ausgeführt werden.

Behinderungen und Erschwernisse auf Grund eines eventuellen nicht kontinuierlichen Ablaufs der Arbeiten sind bei den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN bei den Elektro- und Versorgungsbetrieben und Anliegern über die Lage der im Baustellenbereich befindlichen Kabel und Ver- und Entsorgungsleitungen zu informieren. Der AN wird für alle Schäden haftbar gemacht, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden.

Der verantwortliche Baustellenleiter wird vom Auftragnehmer benannt.

Der AN führt über den Ablauf der Arbeiten täglich Bericht nach einem vom AG anerkannten Muster. Dabei sind die einzelnen Arbeitsvorgänge in den Tagesberichten entsprechend den Positionen des LV

getrennt anzugeben und genau zu bezeichnen. Tagesberichte sind vom Verantwortlichen des AN zu erstellen. Sie sind der Bauaufsicht des AG täglich einzureichen.

Der Tagesbericht soll folgende Angaben enthalten:

- Laufende Nummer
- Datum
- Betriebsdaten
- Eingesetztes Personal
- Eingesetztes Gerät
- Verwendetes Material
- Ausgeführte Arbeiten

Alle für die Ausführung der Arbeiten zusätzlich erforderlichen Wege und Überfahrten sind vom AN auf eigene Kosten herzustellen, für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und wieder zu beseitigen.

Die Lieferung und der Einbau der Materialien haben so zu erfolgen, dass die jeweils gültigen Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden.

Die Leistungen werden, wie im LV beschrieben, aufgemessen und abgerechnet. Aufmaße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend stets gemeinsam und rechtzeitig, in der Regel unmittelbar nach der Fertigstellung der Teilleistung, vorzunehmen.

Der AN hat die Eignung der zum Einbau vorgesehenen Baustoffe nachzuweisen und die Ergebnisse der Eignungsprüfungen so rechtzeitig an den AG zu übergeben, dass eine Prüfung vor Baubeginn möglich ist.

Die Absteckung der Hauptpunkte in der Örtlichkeit sowie die Sicherung und Verdichtung der Absteckpunkte obliegt dem AN. Alle zur Bauausführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten sind durch den AN durchzuführen und in die dafür vorgesehenen Leistungspositionen einzurechnen.

B.4.2. Verantwortlichkeit

Der Lieferumfang der anzubietenden Leistungen ist in der Ausschreibung nur in den wesentlichen Teilen der Leistung, Funktion und des Verfahrens sowie der Qualität beschrieben.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes die volle Funktionsfähigkeit der Gesamtleistung sowie deren technische Vollständigkeit gemäß den „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“.

Teile, die zur einwandfreien Funktion und gemäß den derzeit gültigen Vorschriften notwendig sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht besonders beschrieben werden, sind mit anzubieten bzw. im Auftragsfall ohne Mehrpreis zu liefern.

Mit Unterschrift des Angebotes bestätigt der Bieter die erforderliche Kenntnis aller Rahmenbedingungen sowie aller notwendigen Informationen, die zur betriebssicheren Fertigstellung notwendig sind. Spätere Nachforderungen des Lieferanten auf Grund von Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten werden nicht anerkannt.

Örtlich festgestellte Mängel und andere Auswirkungen auf die anzubietenden Leistungen sind im Angebot aufzuzeigen. Der Bieter ist verpflichtet, festgestellte, der Funktion bzw. der ordnungsgemäßen Nutzung widersprechende/ beeinträchtigende Planungs-/ Materialfestlegungen mitzuteilen.

B.4.3. Ausführung

Montageunterbrechungen während der Bauphase sowie zusätzliche An- und Abfahrten für evtl. Restarbeiten werden nicht besonders vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für die Montage erforderliche Hubgeräte, Kranwagen, Gabelstapler, Fahrzeuge, Montagegerüste etc. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Das Entladen auf einem Zwischenlagerplatz und der Transport innerhalb der Baustelle sind bei größeren Materialumfängen einzukalkulieren.

Rangiergebühren für das Zustellen und Abholen von Eisenbahnwaggons sowie die mögliche Gestellung einer Arbeitszug-Lok für Materialentladung usw. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Kosten für alle vorgenannten Leistungen sind in die Einheitspreise des Angebotes einzurechnen, wenn sie nicht gesondert innerhalb des Angebotes enthalten sind.

B.4.4. Abnahmen

Die Leistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen (VOB/B § 12 Abs. 2, 3, 4(1)).

Die Anmeldung zur Abnahme hat rechtzeitig vor dem Abnahmetermin bei der HSB zu erfolgen.

B.4.5. Gesundheitsschutzdokumente

Der AN hat für seine Gewerke Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nach § 3 BGV A1 zu erstellen und auf der Baustelle jederzeit einsehbar anzubringen. Ein Exemplar der Dokumente ist mit Baubeginn der Sicherheitsfachkraft des AG zu übergeben.

C. Technische Vorbemerkungen

C.1. Allgemeine Vorbemerkungen

- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C, werden Vertragsbestandteil.
- Alle Forderungen und Angaben in den Vorbemerkungen sind, soweit sie Kosten verursachen und nicht als besondere Position ausgewiesen sind, in die Angebotspreise einzurechnen.
- In den Einheitspreisen sind, soweit in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben, enthalten: Das Einrichten und Räumen der Baustelle, soweit in den einzelnen Losen keine gesonderte Position enthalten ist sowie mit der Ausführung verbundene Nebenleistungen. Liefern aller Stoffe und Bauteile, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind. Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom AG bereitgestellt werden, von den Lagerstellen auf der Baustelle zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- Vor dem Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage von Kabeln, Leitungen und dgl. zu informieren. Evtl. Beschädigungen oder Zerstörungen gehen voll verantwortlich zu Lasten des AN.
- Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über Lage der Grenz- und Vermessungspunkte zu unterrichten. Ist ein Vermessungspunkt durch Bauarbeiten gefährdet oder lässt sich eine Entfernung nicht vermeiden, so ist rechtzeitig die örtliche Bauüberwachung zu verständigen.
- Erforderliche Aussteifungen bei den einzelnen Positionen (z.B. für Gruben, Schächte, Gräben usw.) sind, soweit nicht in den Positionen beschrieben, in die EP einzurechnen.

- Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit und müssen sämtliche erforderlichen Zuschläge, Auslösungen, Kosten für Gerätetransport, Geräteerhaltung usw. enthalten. Sie verstehen sich für fix und fertige Arbeit. Dieses gilt auch bei einer evtl. Auftragserweiterung oder Bauzeitverlängerung.
- Während der Bauzeit anfallende Lohn- und Preissteigerungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nachträglich nicht gesondert vergütet. Werden auf Wunsch des AN Arbeiten in Überzeiten, in Nachtarbeit oder an Wochenenden ausgeführt, werden diese nicht gesondert vergütet.
- Abstimmungen mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Firmen und Abteilungen sind bei dieser Baumaßnahme unbedingt erforderlich, tägliche Ortstermine werden jeweils kurzfristig angesetzt.
- Die vorhandene Gleisachse und die Gleishöhe (SO) sind vor Baubeginn durch den AN so zu sichern, dass diese Maße zur Abnahme noch vorhanden sind.
- Schienenschweißungen dürfen nur von Schweißfachkräften durchgeführt werden, die für derartige Schweißungen, entsprechend DIN 18800 Teil 7, Ausgabe September 2002, zugelassen sind. Bei Thermitschweißungen sind nur Schienenschweißer einzusetzen, welche die Befähigung zum Schweißen in Gleisen der Deutschen Bahn AG nachweisen können. Die Zulassung ist der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert nachzuweisen und ständig auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Vorschriften der Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)" (hier: Az Obri 42 - Herstellung und Instandhaltung durchgehend geschweißter Gleise und Weichen) sind einzuhalten. Die Schienenschweißungen verstehen sich in fix und fertiger Arbeit einschl. Schleifen.

- Die Oberbauarbeiten sind nach den "Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)" und den gültigen Regeln der Technik auszuführen.
- Die Abnahme der Gleisbauarbeiten erfolgt nach Az Obri 39 der "Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)" durch den AG und die zuständige Landeseisenbahnaufsicht.
- Alle für die Ausführung der Arbeiten zusätzlich erforderlichen Wege und Überfahrten sind vom AN herzustellen, für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und wieder zu beseitigen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Stundenlohnarbeiten
Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG ausgeführt werden. Der AN hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B - 5 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der ausgeführten Leistung enthalten. Nachweise sind täglich der örtlichen Bauleitung vorzulegen.
- Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten auf den Anlagen des AG ausführen, haben die geltenden Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und sich insoweit der Betriebsordnung des AG zu unterwerfen. Bei Übertretung übernimmt der AG keine Haftung.
- Fachbauleiter
Für die gesamte Bauzeit ist ein verantwortlicher Fachbauleiter namentlich zu benennen.

- Abrechnung
Die Abrechnung erfolgt baubegleitend nach gemeinsamem Aufmass der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Zur Kostenkontrolle sind monatlich Zwischenabrechnungen der gesamten Leistungen vom AN aufzustellen.
- Gewährleistung
Die Dauer der Gewährleistungszeit beträgt gem VOB 4 Jahre vom Zeitpunkt der Abnahme.
- Bautagebuch
Während der gesamten Bauzeit sind Tagesberichte zu führen und der Bauleitung als Kopie wöchentlich vorzulegen.
Hierbei ist neben der Anzahl der täglich eingesetzten Mitarbeiter und Geräte auch das eingebaute und vom AG beigestellte Material aufzuführen. Besondere Vorkommnisse oder Anordnungen sind aufzunehmen.
- Der AN hat die Fertigstellung der Leistung oder von wesentlichen Teilen der Leistung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu beantragen. Die Freigabe der Leistung oder eines Teils der Leistung für den Betrieb sowie die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- Der AN haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistung.
- Der AN hat auch für alle Ansprüche aufzukommen, die gegen den AG wegen Mängel in der Herstellung der Gleisanlagen von Dritten geltend gemacht werden. Der AG übernimmt es aber, den AN auf Mängel an den Gleisanlagen sobald wie möglich hinzuweisen, ohne ihn dadurch aus seiner Haftung zu entlassen.
- Zusatzforderungen im Rahmen der Gewährleistungspflicht für Nacharbeiten können nur dann anerkannt werden, wenn der AN bei pflichtgemäßem Erkennen von Mängeln während der Arbeitsausführung schriftlich darauf hingewiesen hat.
- Fallen außervertragliche Arbeiten an, so ist rechtzeitig vorher eine schriftliche Verständigung mit dem AG herbeizuführen. Gleichzeitig ist hierfür ein Nachtragsangebot einzureichen. Zusätzliche Forderungen nach bereits ausgeführten Arbeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.
- Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AG, um rechtswirksam zu werden.
- Bei Arbeiten im Bereich oder in der Nähe von Gleisen ist der Unternehmer für die Sicherheit und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften voll verantwortlich. Die Kosten für die Baustellensicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Erforderliche Sicherungsposten sind vom AN zu stellen.
- Sollten Nebenfahrzeuge außerhalb des gesperrten Bauabschnitts 40 eingesetzt werden, sind diese mit einem Triebfahrzeugführer zu besetzen. Sie dürfen Eisenbahnfahrzeuge nur eigenverantwortlich führen, wenn sie im Besitz eines gültigen Führerscheins gemäß TfV oder VDV-Schrift 753 zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit entsprechender Zusatzbescheinigung bzw. Beiblatt sind. Triebfahrzeugführer (einschl. Führer von Zweibegefahrzeugen) müssen über die erforderliche Strecken- und Ortskunde verfügen und diese schriftlich nachweisen können. Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsunterlagen sind mitzuführen.

C.2. Zusätzliche Technische Vorbemerkungen

Die nachstehend aufgeführten Regelwerke sind zu beachten und anzuwenden. Sie sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauantrag nicht angegeben ist, in der drei Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültiger Fassung maßgebend.

Geltende ZTV

- ZTVE - StB 09 Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTVEw - StB 14 Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
- ZTVT - StB 95/02 Tragschichten im Straßenbau
- ZTV - Beton 07 Bau von Fahrbahndecken aus Beton
- ZTVLa - STB 05 Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften

- VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
- ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
- Obri-NE Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen

- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
- DGUV – BGV A1 Grundsätzliche Prävention
 - DGUV – Vorschrift 38 Bauarbeiten
 - DGUV – Vorschrift 77 Arbeiten im Bereich von Gleisen
 - DGUV – BGR 500 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen
 - DGUV - Vorschrift 73 "Schienenbahnen"

Merkblätter

- für die Bodenverdichtung im Straßenbau
- für das Verfüllen von Leitungsgräben
- für die Maßnahmen zum Schutz des Erdplanum
- für die Herstellung von Tragschichten ohne Bindemittel

Richtlinien

- VDI - Richtlinien
- VDV - Richtlinien
- RG Min-StB 93/00 für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau
- RiSt Wag 02 für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
- RAS-LG 4 zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- RSA für die Sicherung von Baustellen an Straßen

Technische Lieferbedingungen

- DB AG - TL918 061 Technische Lieferbedingungen Korngemische und Gleisschotter

DIN Normen

Die inhaltlichen Festlegungen von DIN-Normen werden als anerkannter Stand der Technik gewertet und sind damit entspr. § 4 Nr. 2 sowie § 13 Nr. 1 VOB/B Vertragsbestandteil.

Sonstiges

- TÜV Bestimmungen
- Auflagen und Forderungen örtlicher Behörden
- Vorschriften und Verfügungen der Landeseisenbahnaufsicht Thüringen bzw. des Eisenbahnbetriebsleiters
- Ergänzungen und Änderungen zu den zusätzlichen Technischen Vorbemerkungen

Weiterhin gilt:

- Während des Eisenbahnbetriebes in benachbarten Gleisen darf der AN Arbeiten nur dann durchführen, wenn er alle den UVV entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung von im Gleisbereich arbeitenden Personen getroffen hat. Hierzu gehören insbesondere die Unterweisung der im Gleisbereich arbeitenden Personen im Hinblick auf die besonderen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und der Einsatz von Sicherungsposten gemäß UVV.
- Die Gleisanlagen sind sauber zu halten, insbesondere sind die Spurrillen und Weichen von Fremdkörpern freizuhalten.
- Die Sicherung der Baustellen für den öffentlichen Verkehr und den Bahnbetrieb, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils und der erforderlichen Seitenräume, die Übernahme der Haftpflicht sowie die Erledigung von Schadenersatzforderungen bei eventuellen Unfällen ist Sache des Auftragnehmers.
- Alle Schäden, die während der Bauausführung an den vorhandenen Anlagen (Gleise, Straßen, El.-Anlagen usw.) als Folge der Arbeiten auftreten, sind unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber/die Bauleitung wird nach pflichtgemäßem Ermessen solche Schäden nur durch zugelassene, fachkundige und zuverlässige Unternehmen oder durch eigene Fachkräfte beseitigen lassen, sofern die Beseitigung nicht durch den AN in einer angemessenen Frist erfolgt. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- Bei den Abnahmen festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.
- Geschieht die Beseitigung von Mängeln oder von später eintretenden Schäden nicht unverzüglich oder nicht fachlich einwandfrei, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung die Schäden zu Lasten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung unmittelbarer Betriebsgefahren, kann eine Schadensbeseitigung auch ohne vorherige Benachrichtigung zu Lasten des Auftragnehmers vorgenommen werden.
- Soweit dem Auftraggeber durch vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden Kosten entstehen, u. a. für:
 - Gestellung von Aufsichtspersonal, Geräten und Fahrzeugen
 - Einnahmeausfall durch Behinderung des Betriebes
 - durch Bauarbeiten erforderliche Sicherungsmaßnahmen seitens des AG,

sind diese in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Bieter erklärt,

- dass er die Ausschreibungsunterlagen lückenlos gelesen hat und volles Verständnis über Inhalt und Ausführung vorliegt,
- dass die Ausschreibungsunterlagen vollständig sind und keine Seiten fehlen,
- dass die Montage mit qualifiziertem Personal nach den letztgültigen Vorschriften und Richtlinien erfolgt,

- dass alle preisbeeinflussenden Faktoren und sonstige Umstände berücksichtigt wurden,
- dass eine Ortsbegehung erfolgte und die Mengenermittlung überprüft wurde,
- die rechtsverbindliche Anerkennung dieser Ausschreibung ohne Einschränkung als Vertragsbestandteil.

Braunschweig im November 2025